

Infoblatt: 119

Kinderkrankengeld bei stationärer Behandlung eines Kindes und der Mitaufnahme eines Elternteils

Wer hat Anspruch auf Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme eines Elternteils?

Sie haben in den Fällen einen Anspruch auf Krankengeld bei Erkrankung des Kindes, in denen Sie bei stationärer Behandlung Ihres versicherten Kindes als Begleitperson mitaufgenommen werden. Eine Höchstanspruchsdauer gibt es bei der stationären Mitaufnahme nicht.

Voraussetzungen für den Anspruch:

- Sie sind mit Anspruch auf Krankengeld versichert
- Ihr Kind ist gesetzlich versichert
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und auf Hilfe angewiesen (ohne Altersgrenze). Sie müssen Ihrer Arbeit fernbleiben, da die Mitaufnahme in einer stationären Einrichtung aus medizinischen Gründen erforderlich ist (für Kinder ab neun Jahren ist dies von der stationären Einrichtung zu bescheinigen). Im Einzelfall können mehrere Ansprüche auf Kinderkrankengeld zeitgleich entstehen.

Bei beispielsweise einer stationären Mitaufnahme aufgrund des Alters kann es parallel zur Betreuung eines schwersterkrankten Kindes oder zur stationären Begleitung von Kindern mit Behinderung kommen. Wenn so etwas zutrifft, kann nur ein Anspruch realisiert werden. Eltern haben dann das Wahlrecht.

Zu einer stationären Behandlung in diesem Sinne gehören voll-, teil- sowie tagesstationäre Krankenhausbehandlungen nach § 39 SGB V (Betreuung für mindestens sechs Stunden täglich), stationäre Vorsorgeleistungen nach § 23 SGB V sowie die stationäre Rehabilitation nach § 40 Abs. 2 SGB V.

Das Kinderkrankengeld wird von der Kassenkasse des mitaufgenommenen Elternteils gezahlt: Eine Höchstanspruchsdauer gibt es bei der stationären Mitaufnahme nicht. Der reguläre Anspruch auf Kinderkrankengeld bleibt durch den neuen Anspruch auf Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme unberührt und wird nicht auf Ihr reguläres Kinderkrankengeld angerechnet.

Wie weise ich den Bedarf nach?

Damit wir Ihren Anspruch auf Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme als Begleitperson prüfen können, benötigen wir von Ihnen einen ausgefüllten und unterschriebenen Antrag sowie eine unterschriebene Bescheinigung der Einrichtung. Bitte schicken Sie uns beide Unterlagen zu.

Ist das Kind unter neun Jahre alt, ist davon auszugehen, dass die Mitaufnahme medizinisch notwendig ist. In dem Fall würde die Einrichtung nur die Dauer bescheinigen.

Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?

Bei der Berechnung der Höhe gelten dieselben Vorgaben wie für das Kinderkrankengeld bei der häuslichen Betreuung.

Das Kinderkrankengeld beträgt 90 Prozent des entfallenen beitragspflichtigen Nettoarbeitsentgeltes und sogar 100 Prozent, wenn Sie in den letzten zwölf Monaten vor dem Kinderkrankengeldbezug Einmalzahlungen erhalten haben. Das Höchstkrankengeld im Jahr 2024 beträgt 120,75 Euro pro Kalendertag. Für die Berechnung übermittelt uns Ihr Arbeitgeber eine Verdienstbescheinigung, aus der sich Ihr entgangenes Entgelt ergibt.

Bei Selbstständigen wird das Kinderkrankengeld analog zum gesetzlichen Krankengeld berechnet. Es beträgt 70 Prozent des regelmäßig erzielten Arbeitseinkommens. Mieteinkünfte oder Kapitalerträge werden nicht berücksichtigt. Das Höchstkrankengeld der Selbständigen ist ebenfalls auf 120,75 Euro pro Kalendertag begrenzt.

Vom errechneten Kinderkrankengeld werden Beiträge zur Sozialversicherung abgeführt. In der Krankenversicherung sind Sie beitragsfrei in dieser Zeit versichert. Für den Arbeitgeberanteil kommt die Krankenkasse auf, die auch die Beiträge an den jeweiligen Sozialversicherungsträger weiterleitet.

Haben Minijobber einen Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Eltern mit geringfügig entlohnter Beschäftigung (sogenannter Minijob oder 520 -Euro-Job) haben keinen Anspruch auf Kinderkrankengeld, denn sie sind nicht krankenversicherungspflichtig. Sie haben jedoch Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit (Paragraf 45 Absatz 5, Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V)).

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 1414300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 40 3347-7
Fax: +49 40 3347-9000
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de